

**Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die DAC-Verordnung "Wiener Gemischter Satz", die DAC-Verordnung "Kremstal", die Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich und die Rebsortenverordnung geändert wird sowie die DAC-Verordnung "Wagram" und die Sektbezeichnungsverordnung neu erlassen wird (Weinrecht-Sammelverordnung 2021)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMLRT  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Diese VO dient im wesentlichen der Umsetzung von Beschlüssen des Nationalen Weinkomitees, dessen Mitglieder von der Fr. BM für LRT eingesetzt wurden. Im Jahr 2021 erfolgte eine umfangreiche Anzahl von Beschlüssen des Nationalen Weinkomitees betreffend Verordnungen im Weinbereich – vor allem – DAC-Verordnungen. Die Sammelverordnung Weinrecht 2021 beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung dieser Beschlüsse.

**Ziel(e)**

Sämtliche Verordnungen haben als wesentliches Ziel die Verbesserung der Absatzchancen von Weinen in den entsprechenden DAC-Gebieten; und damit auch die Erhöhung der Wertschöpfung in der Branche durch den vermehrten Verkauf von regionaltypischen Herkunftsweinen.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung von DAC-Bedingungen für das Weinbaugebiet Wagram; Ergänzungen zur Festlegung von DAC-Bedingungen für die Weinbaugebiete Kremstal und Wiener Gemischter Satz; Neufassung der VO über die Sektbezeichnung; Ergänzungen zur VO über die Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen und zur Rebsortenverordnung.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Rechtliche Umsetzung der EU-Vorgaben zur GAP nach 2020" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

keine Auswirkungen

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

dient der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1896217329).